

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

## **für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde HILST**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Das Dorfgemeinschaftshaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde HILST.

### **§ 2**

#### **Art der Gestattung**

- (1) Soweit das Dorfgemeinschaftshaus nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Hilst benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung im Rahmen des Benutzungsplanes
  - a) den örtlichen Vereinen
  - b) den örtlichen Institutionen (Kirche, Kindergarten, kirchliche Bücherei und ähnliche)
  - c) dem Verbandsgemeinderat und dessen Gremien
  - d) den Bürgern für private und gewerbliche Veranstaltungen
  - e) den sonstigen Interessentenzur Verfügung.
- (2) Für die Benutzung zu Sitzungen von Vereinen oder öffentlichen Institutionen, Lehr- und Übungszwecken wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Jedoch wird die kostenfreie Benutzung auf einmal monatlich beschränkt.
- (3) Für folgende Veranstaltungen ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten:
  - Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird oder ein Ausschank stattfindet,
  - Veranstaltungen privater oder gewerblicher Art von sonstigen Interessenten.
- (4) Örtlichen Vereinen ist es gestattet, den Dorfplatz mitzubenedutzen, wenn sie das Dorfgemeinschaftshaus gemietet haben. Die weiteren Bestimmungen der Benutzungsordnung gelten entsprechend. Tische und Stühle aus dem Dorfgemeinschaftshaus dürfen nicht auf dem Dorfplatz benutz werden.
- (5) Eine teilweise Vermietung des Dorfgemeinschaftshauses findet nicht mehr statt.

### **§ 3**

#### **Umfang der Gestattung**

- (1) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (2) Benutzer und Besucher, die einen unsachgemäßen Gebrauch von dem Dorfgemeinschaftshaus machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen. Die Entscheidung obliegt dem Gemeinderat.

- (3) Die Ortsgemeinde Hilst hat das Recht, das Dorfgemeinschaftshaus aus wichtigen Gründen, z. B. dringender Eigenbedarf, Pflege und Unterhaltung vorübergehend zu schließen. In diesem Fall besteht keine Entschädigungsverpflichtung. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall des Veranstalters.

## **§ 4**

### **Hausrecht**

Das Hausrecht übt ein Beauftragter der Ortsgemeinde über das gesamte Gebäude einschließlich des dazugehörigen Geländes aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, sich während der Veranstaltungen vom Zustand und der Ordnung in den beanspruchten Räumen zu überzeugen und notfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

## **§ 5**

### **Benutzerplan**

- (1) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird von der Ortsgemeinde Hilst in einem Termin- oder Benutzerplan geregelt. Zur Vermeidung von Überschneidungen sind die Benutzertermine mit der Ortsgemeinde Hilst abzusprechen und erst nach Unterzeichnung des Benutzungsvertrages bindend.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, den Ausfall einer Veranstaltung der Ortsgemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
- (4) Über die Benutzbarkeit entscheidet im Einzelfall die Ortsgemeinde.

## **§ 6**

### **Besondere Regelungen bei Veranstaltungen und Pflichten der Benutzer**

- (1) Dem Benutzer werden die im Benutzungsvertrag festgelegten Räumlichkeiten einschließlich der Einrichtungsgegenstände zur Verfügung gestellt. Es wird eine Einweisung zur Bedienung der Geräte durchgeführt. Die Einholung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis und eine evtl. Anmeldung bei der GEMA ist Sache des Benutzers.
- (2) Der Benutzer hat bei seinen Veranstaltungen im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Tische und Stühle selbst aufzustellen und spätestens einen Tag nach der Veranstaltung wieder wegzuräumen, im Bedarfsfalle auch sofort.
- (3) Zum Benutzungsvertrag wird ein Übergabe-/Rücknahmeprotokoll erstellt. Der Benutzer hat Beschädigungen an Räumen, Einrichtungsgegenständen, Elektrogeräten und Verluste, die während der Benutzung entstehen, unverzüglich dem Beauftragten der Ortsgemeinde zu melden, bzw. im Rücknahmeprotokoll zu vermerken und den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (4) Die benutzten Räume sind spätestens einen Tag nach der Veranstaltung nass gereinigt an die Ortsgemeinde zu übergeben. Küchengeräte und Geschirr sind gründlich zu reinigen. Die tägliche Grobreinigung bei mehrtägigen Veranstaltungen ist Sache des Benutzers.

Falls eine intensive Reinigung erforderlich ist, kann diese Reinigung über die Ortsge-  
meinde gegen besondere Vergütung erfolgen. Die dafür zu entrichtende Gebühr errech-  
net sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand und ist in der Anlage 1 zur Benutzungsord-  
nung festgesetzt.

Wird die Reinigung nicht oder nicht rechtzeitig vom Benutzer durchgeführt, erfolgt die  
Reinigung im Wege der Ersatzvornahme durch das Reinigungspersonal der Ortsge-  
meinde auf Kosten des Mieters.

Reinigung bzw. Sauberhaltung im Außenbereich sowie Abfall- und Müllentsorgung sind  
ebenfalls Sache des Benutzers. Wird der Müll nicht entsorgt, werden die tatsächlich an-  
fallenden Kosten dem Benutzer in Rechnung gestellt.

- (5) Die Benutzer müssen die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände des Dorfge-  
schaftshauses pfleglich und sorgfältig behandeln. Sie müssen dazu beitragen, dass die  
Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses so gering wie  
möglich gehalten werden.

## **§ 7**

### **Festsetzung der Benutzungsgebühren und Nebenkosten**

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kosten-  
frei ist, wird für die Benutzung eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren und die damit verbundenen Nebenkosten werden in der  
Anlage 1 zur Benutzungsordnung festgelegt.
- (3) Mit der Benutzungsgebühr sind die Auslagen für Heizung abgegolten.

Der Stromverbrauch wird durch Ablesen der Zählerstände vor und nach der Benutzung  
ermittelt und gesondert berechnet, die Kosten je kWh richten sich nach dem aktuellen  
Tarif des Stromversorgers.

- (4) Die Benutzungsgebühr kann durch Beschluss des Gemeinderates erlassen werden  
(z. B. Wohltätigkeitsveranstaltungen).
- (5) Im Bedarfsfall kann der Vermieter eine Kautions erheben. Im Einzelfall wird dies im Benut-  
zungsvertrag festgelegt.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist auf Anforderung durch die Verbandsgemeinde innerhalb von  
zwei Wochen auf das Konto bei der Sparkasse Südwestpfalz, IBAN DE54 5425 0010  
0000 0000 42, MALADE51 SWP zu überweisen.
- (7) Bei einem Rücktritt vom Vertrag kann eine Ausfallentschädigung erhoben werden.

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) Die Ortsgemeinde Hilst überlässt dem Benutzer das Dorfgemeinschaftshaus sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragte zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Inventar oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle, Diebstähle und abhanden gekommene Gegenstände übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Helfer, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Stellplatzflächen auf dem Dorfplatz, Anlagen und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet er auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Geschirr und am Gebäude sowie den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung in der Fassung vom 09.01.2020 außer Kraft.

Hilst, den 06.07.2023

gez.

.....  
Philipp, ANDREAS  
Ortsbürgermeister

**Benutzungsgebühren und sonstige Kosten des DGH Hilst  
gemäß §§ 4 und 7 der Benutzungsordnung vom 01.01.2023**

**Die Gebühr beträgt pro Tag**

	Bürger	Auswärtige
<b>§ 7 Abs 2 BO</b>		
1. für die Benutzung der beiden Räume einsch. der Küche	90 €	220 €
2. n.a.		
3. n.a.		
4. Ausfallentschädigung, gem. § 7 Abs. 7	25 €	
<b>Nebenkosten:</b>		
<b>§ 7 Abs. 3</b>		
5. Stromkosten pro kWh, nach dem aktuellen Tarif des Stromversorgers (Stand 01.01.2023: 0,46 €/kWh)	0,46 €/kWh	
<b>§ 6 Abs. 4</b>		
6. Inanspruchnahme von Gemeindebediensteten, je angefangene Stunde	15 €	
7. n.a.		